

99076001080000

Kriegsopfer-Bestattungsgeld beantragen

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001094-99076001080000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99076001080000
Leistungsbezeichnung I	Kriegsopfer-Bestattungsgeld beantragen
Leistungsbezeichnung II	Kriegsopfer-Bestattungsgeld beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 36 Bundesversorgungsgesetz (BVG)
Teaser	Antrag auf Gewährung von Leistungen nach § 36 Bundesversorgungsgesetz (BVG)
Volltext	Antrag auf Gewährung von Leistungen nach § 36 Bundesversorgungsgesetz (BVG) Das Bestattungsgeld erhält auf Antrag, wer die Kosten der Bestattung der oder des Verstorbenen bestritten hat. Das Bestattungsgeld beträgt für rentenberechtigte Beschädigte: • EUR 891,00 • EUR 1.778, wenn der Tod die Folge einer Schädigung ist für nichtrentenberechtigte Beschädigte: • EUR 1.778, wenn der Tod die Folge einer Schädigung ist Vom Bestattungsgeld werden zunächst die Kosten der Bestattung an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Das gilt auch, wenn die Kosten der Bestattung aus öffentlichen Mitteln bestritten worden sind. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, der Lebenspartner, die Kinder, die Eltern, die Stiefeltern, die Pflegeeltern, die Enkel, die Großeltern, die Geschwister und die Geschwisterkinder bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so wird der Überschuss nicht ausgezahlt.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Antragsformulare • Sterbeurkunde • Rechnung über Bestattungskosten
Voraussetzungen	• Sie haben die Bestattungskosten getragen • Der Tod gilt stets dann als Folge einer Schädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung rechtsverbindlich anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Sie können die Bestattungskosten bei der zuständigen Stelle beantragen. Sind Sie (etwa aus gesundheitlichen Gründen) nicht in der Lage, die zuständige Stelle aufzusuchen, senden Sie einen formlosen Antrag und legen die erforderlichen Unterlagen in Kopie bei.
Bearbeitungsdauer	Bearbeitung / Auszahlung: in der Regel sofort
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	• Auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu gewährende Leistungen (z. B. Sterbegeld aus der Krankenversicherung oder der Beamtenversorgung) werden auf das Bestattungsgeld angerechnet. • Stirbt ein Beschädigter an den Folgen einer Schädigung außerhalb seines ständigen Wohnsitzes, so werden die notwendigen Kosten für die Leichenüberführung erstattet. Dies gilt nicht, wenn der Tod während eines Aufenthalts im Ausland eingetreten ist. In diesem Fall können Sie jedoch eine Beihilfe beantragen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
-------	-------------

Formulare	
-----------	--

Ursprungsportal	
-----------------	--